



© Aerial Mike – stock.adobe.com

Alles, was (nicht) recht ist LVB siegt vor Kantonsgericht mit 5:0 – Grosserfolg nach Trauerspiel um Mehrjahrgangsklassen

von Roger von Wartburg

Am 28. Oktober 2020 entschied das Kantonsgericht mit 5:0 Stimmen zugunsten der vom LVB unterstützten Mitglieder. Anlass für die Verhandlung waren falsch berechnete Entschädigungen für den Unterricht in Mehrjahrgangsklassen gewesen. Die betroffenen Mitglieder hatten eine Nachzahlung der zu niedrig berechneten Löhne rückwirkend auf fünf Jahre gefordert. Das Kantonsgericht stimmte dieser Forderung nun einstimmig zu.

Die Bedeutung von Mehrjahrgangsklassen

Mehrjahrgangsklassen werden insbesondere in kleinen Gemeinden geführt. Nicht selten sind sie eine zwingende Voraussetzung dafür, dass der Schulbetrieb in der Gemeinde überhaupt aufrechterhalten werden kann. Eine eigene Primarschule stellt für eine Gemeinde einen unschätzbar Standortvorteil dar. Gemeinden, welche keine solche mehr führen, sterben langfristig aus, da viele Familien mit kleinen Kindern nicht dort wohnen möchten.

Lehrpersonen, die in Mehrjahrgangsklassen unterrichten, nehmen einen beträchtlichen Zusatzaufwand auf sich; schliesslich müssen sie permanent mehrere «Programme» parallel planen und durchführen. Mehrjahrgangsklassenunterricht wird deshalb gemäss kantonaler Verordnung mit einer zusätzlichen Entschädigung abgegolten. Gemeinden und Kanton sollten ein vitales Interesse daran haben, diesen Arbeitnehmenden mit besonderer Wertschätzung zu begegnen.

Erste Beschwerde führt zu erstem Erfolg

Begonnen hatte der Fall vor fast drei Jahren: Per 1. Januar 2018 hatte das Personalbüro der BKSD die Entschädigung für den Unterricht in Mehrjahrgangsklassen verringert, ohne die Betroffenen darüber zu informieren. Einem LVB-Mitglied war dies mit Blick auf die Lohnabrechnung aufgefallen. Auf Nachfrage beim Personalbüro erhielt jenes Mitglied die Auskunft, dass die Senkung der Entschädigung eine Folge der Reduktion der Anzahl Unterrichtswochen von 39 auf 38 sei.

Der LVB verfasste daraufhin eine Beschwerdeschrift an den Regierungsrat, die das genannte Mitglied einreichte. Der LVB stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass die in §15 der Verordnung über die Schulvergütungen geregelte Entschädigung für den Unterricht in Mehrjahrgangsklassen so formuliert sei, dass zusätzliche Lektionen, mit denen der Unterricht in Mehrjahrgangsklassen entschädigt wird, gleich wie andere Lektionen zu behandeln seien und in keiner Weise von der Anzahl Unterrichtswochen pro Jahr abhängen würden.

Mit Entscheid vom 10. Juli 2018 folgte der Regierungsrat dieser Argumentation und hiess die Beschwerde gut. Das Mitglied, welches gegen die Senkung der Entschädigung Beschwerde eingereicht hatte, erhielt den zu wenig ausbezahlten Lohn ab Januar 2018 nachträglich zugesprochen. Für alle übrigen Betroffenen würde der neue Auszahlungsmodus ab Schuljahr 2018/19 in Kraft treten.

Rückwirkende Nachzahlung gefordert

Doch dies sollte erst der Auftakt gewesen sein. Da der Regierungsrat in seinem Entscheid ganz unabhängig von der gerügten Entschädigungsreduktion festgehalten hatte, dass die Berechnungsmethode der Entschädigung für Unterricht in Mehrjahrgangsklassen schon immer nicht rechtskonform (und dies in den meisten Fällen zu Ungunsten der betroffenen Lehrpersonen) gewesen sei, rief der LVB via Newsletter alle betroffenen Mitglieder zu einer weiterführenden Beschwerde auf, um beim Regierungsrat eine Nachzahlung des zu wenig ausbezahlten Lohns für die vergangenen fünf Jahre einzufordern.

Der LVB stellte sich auf den Standpunkt, dass die Lehrpersonen ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gemäss § 19 Abs. 1 i.V.m. § 56 Abs. 1 Personaldekret für die vergangenen fünf Jahre geltend machen können.

Trauerspiel des Arbeitgebers

Wertschätzend und korrekt wäre es in jener Situation gewesen, den offensichtlichen Fehler anstandslos einzugehen und ohne juristische Winkelzüge rückwirkend zu korrigieren. Doch dazu konnte sich der Kanton partout nicht durchringen.

Stattdessen folgte ein veritables Trauerspiel: Die BKSD bestellte beim Personalamt der Finanz- und Kirchendirektion

Der LVB nimmt das Urteil mit Genugtuung zur Kenntnis und freut sich für jene Mitglieder, die mit seiner Unterstützung den Rechtsweg beschritten haben. Gleichzeitig erfüllt es den LVB mit Sorge, welches Bild der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber in dieser Causa abgegeben hat.

(FKD) eine Empfehlung zuhanden der Schulräte der betroffenen Gemeinden. Die Schulräte waren seitens BKSD schon vorsorglich darauf hingewiesen worden, dass es dann – in Absprache mit den Gemeinderäten wegen der finanziellen Auswirkungen – ihre Aufgabe als Anstellungsbehörden sein würde, über die Gesuche auf rückwirkende Ausrichtung der höheren Entschädigungen zu entscheiden.

Das Personalamt schrieb in seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2019: «*Aus Sicht des Personalamtes handelt es sich bei der neuen Praxis zur Berechnung der Mehrjahrgangsklassen [...] um eine Praxisänderung. Die Praxisänderung gilt ab dem Zeitpunkt des RRB [Regierungsratsbeschlusses] für die Zukunft und wirkt sich nicht rückwirkend aus, da die Gesuchsteller die Praxis nicht rechtswirksam angefochten haben. Die Praxisänderung begründet damit für sie keine rückwirkenden Ansprüche.*»

Zum gegenteiligen Schluss gelangte das vom LVB in Auftrag gegebene Rechtsgutachten: «*Allfällige Hinweise auf die bundesgerichtliche Praxis im Zusammenhang mit den Konsequenzen einer Praxisänderung im Bereich des Steuerrechts sind weder korrekt noch zielführend. Die Berufung auf das Vorliegen einer «Praxisänderung», um sich vor geschuldeten Lohnzahlungen zu schützen, scheint per se nicht opportun. [...] Dass diese Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Lohnansprüchen gerade nicht einschlägig ist, hat das Bundesgericht in einem jüngeren, nicht publizierten Urteil zwischenzeitlich sogar selbst ausdrücklich bestätigt. [...] Den betreffenden Lehrpersonen ist die Mehrjahrgangsklassenentschädigung folglich im Rahmen von § 56 Abs. 1 Personaldekret auch für die Vergangenheit nach den Vorgaben der anwendbaren Rechtsgrundlagen bzw. im Sinne des regierungsrätlichen Entscheids vom 10. Juli 2018 gestützt auf die korrekte Berechnungsmethode auszuzahlen.*»

Die Schulräte wiederum hatten sich, wie geheissen, an ihre jeweiligen Gemeinderäte gewandt. Es ging dabei übrigens um Summen im Bereich weniger tausend Franken pro Gesuch. Diverse Gemeinderäte lehnten die Gesuche, mit Hinweis auf die Empfehlung des Personalamtes, ab. Ob sie

zuvor auch das LVB-Rechtsgutachten gelesen hatten, ist nicht bekannt.

Nicht verschwiegen werden soll, dass sich gewisse Gemeinden vorbildlich zeigten: Die Gemeinde Wahlen etwa betrachtete es als Ehrensache, die zu wenig ausbezahlten Anteile der Entschädigung nachzuzahlen. Und die Gemeinde Sissach weigerte sich, das Schwarzpeterspiel des Kantons auf kommunaler Ebene mitzuspielen und wies die Angelegenheit an diesen zurück.

Ende gut, aber auch alles gut?

Alle Fälle, in denen der Arbeitgeber nicht einlenkte, landeten schliesslich vor dem Kantonsgericht. Dieses verurteilte am 28. Oktober 2020 die vom Personalamt aufgestellte Argumentation der «Praxisänderung ohne rückwirkende Ansprüche». Allen Klägerinnen und Klägern wurde, vom Zeitpunkt ihrer Einsprache aus berechnet, fünf Jahre rückwirkend die Nachzahlung der geforderten Lohnanteile zugesprochen. Die Verfahrenskosten sowie eine Parteienentschädigung wurden der Arbeitgeberseite auferlegt.

Der LVB nimmt das Urteil mit Genugtuung zur Kenntnis und freut sich für jene Mitglieder, die mit seiner Unterstützung den Rechtsweg beschritten haben. Gleichzeitig erfüllt es den LVB mit Sorge, welches Bild der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber in dieser Causa abgegeben hat.

Abschliessend gehen die Gedanken der LVB-Geschäftsleitung an unseren im Januar verstorbenen Freund und Kollegen Michael Weiss. Er war es gewesen, der LVB-intern den Fall «Mehrjahrgangsklassen» und die betroffenen Mitglieder zwei Jahre lang betreut hatte. Wie immer, wenn er irgendwo eine Ungerechtigkeit gewittert hatte, setzte er sich mit Sachverstand und ganzer Kraft für das ein, was ihm richtig erschien. Rückblickend kann festgestellt werden, dass Michael Weiss einmal mehr nicht nur recht gehabt hatte, sondern am Ende postum auch Recht bekommen sollte.